

Beschluss vom 12. April 1995

KREISSCHREIBEN

betreffend Genehmigungen des Entgelts für ausseramtliche Konkursverwaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftslast verschiedener Ämter hat sich in der Vergangenheit nur noch durch den vermehrten Einsatz ausseramtlicher Konkursverwalter bewältigen lassen. Diese Verwalter pflegen der Aufsichtsbehörde für ihre Bemühungen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsabrechnungen zu unterbreiten. Oft sind jedoch nicht alle für die Genehmigung dieser Kostennoten entscheiderelevanten Unterlagen verfügbar. Die Aufsichtsbehörde hat deshalb an ihrer Sitzung vom 10. April 1995 folgendes beschlossen:

1. Bevor eine ausseramtliche Verwaltung eingesetzt wird, sind die Tarife, die bei der Fakturierung Anwendung finden, schriftlich zu vereinbaren. (Als Richtschnur für die Beurteilung der Angemessenheit einer Offerte können z.B. die Honorarordnungen des Solothurnischen Anwaltsverbandes oder der Treuhandkammer dienen.)
Im ordentlichen Verfahren soll das Amt überdies darauf hinwirken, dass ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird.
2. Spätestens drei Monate nach der Übernahme eines Konkurses hat die ausseramtliche Verwaltung dem Konkursamt einen Zwischenbericht einzureichen. Daraus sollen der Umfang der Aktivmasse, der Stand des Verfahrens, der mutmasslich noch zu erbringende Arbeitsaufwand (in Franken; ohne Prozessführung sowie andere kaum vorhersehbare Arbeiten) und die zu erwartende Dividende ersichtlich sein.
3. Das Konkursamt unterbreitet die Tarifvereinbarung und den Zwischenbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme.

Für bereits laufende Verfahren gilt:

4. Quartals- und Semesterrechnungen ausseramtlicher Verwalter werden nicht mehr behandelt. Jährliche Zwischenabrechnungen sind zulässig; jeder Faktura ist jedoch ein summarischer Rechenschaftsbericht beizulegen.
5. Die Konkursämter werden gebeten, alle ausseramtlichen Verwaltungen zu verhalten, der Aufsichtsbehörde per 1. Juli 1995 einen summarischen Zwischenbericht einzureichen.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:
- alle Konkursämter des Kantons Solothurn

Im Namen der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Bannwart

Schaad